

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2090
des Abgeordneten Michael Jungclaus
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/5257

Vogelschutz an Energiefreileitungen in Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2090 vom 09.05.2012:

Mittelspannungsfreileitungen können aufgrund von Stromschlag durch Kurzschluss eine große Gefahr für Vögel darstellen. Um die Verluste insbesondere von Störchen, Greifvögeln und Eulen zu reduzieren, verlangt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) seit 2002 die Umsetzung von Schutzmaßnahmen. In einigen Regionen verläuft die Umsetzung der entsprechenden Regelungen schleppend. Die Netzbetreiber sprechen von Lieferengpässen, was die Hersteller der Schutzutensilien bestreiten. Seitens des Bundesumweltministeriums wird es keine Terminverlängerung geben. Auch für die Arbeitsgemeinschaft Naturschutz der Bundesländer (LANA) eine Verlängerung nicht gerechtfertigt.

Hohe Vogelverluste treten auch durch Kollision insbesondere mit den Erdseilen von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen auf. Auf dem Fachgespräch im Haus der Natur zum Stromleitungsausbau in Brandenburg am 29. März 2012 wurde die Vogelschlagproblematik erneut deutlich aufgezeigt. Die Naturschutzverbände fordern auch aus diesem Grund neue Leitungen bis einschließlich 110 kV grundsätzlich als Erdkabel zu verlegen, wie in der Novelle des Energiewirtschaftsgesetz (ENWG) im §43h so auch vorgesehen. Bei bestehenden und geplanten Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sollen durchgehend die Erdungsseile mit Markierungen versehen werden, damit diese für Großvögel besser sichtbar sind.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der Umsetzungsstand in Brandenburg bezüglich der VDE-Anwendungsregel VDR AR N 4210 11 zum Vogelschutz an Mittelspannungsfreileitungen derzeit und wie wird er für Ende 2012 prognostiziert?
2. Welche Sanktionen behält sich die Landesregierung für die Freileitungen vor, die nicht fristgerecht fachgerecht entschärft werden?
3. Welche Gefahrenpotentiale und konkreten Gefahrenpunkte sind der Landesregierung bei Oberleitungsanlagen von Eisenbahnen bekannt, und wie und bis wann sollen diese auf wessen Kosten entschärft werden?
4. Wie definiert das Land Brandenburg das im ENWG §43h genannte „öffentliche Interesse“ und welchen Stellenwert räumt sie dabei dem Umwelt- und Naturschutz in Abwägung mit den anderen öffentlichen Interessen ein?

Datum des Eingangs: 08.06.2012 / Ausgegeben: 14.06.2012

5. Welche Maßnahmen an Freileitungen sind aus Sicht des Landes an Freileitungen (inklusive des Hoch- und Höchstspannungsnetzes sowie der Oberleitungsanlagen von Eisenbahnen) flächendeckend erforderlich? Wie ist die Position der Landesregierung bezogen auf die Position der Brandenburger Vogelschutzwarte und Naturschutzverbände? Sind Maßnahmen geplant im Hinblick auf bestehende und geplante Leitungen? Wenn ja, welche?
6. Wie wird bei der Planung und Ausgestaltung (z. B. durch flächendeckende Maßnahmen gegen Vogelschlag) von Freileitungen berücksichtigt, dass sich aufgrund des Klima- und Landnutzungswandels Zugrouten, Brut-, Nahrungs- und Rastgebiete von Großvogelarten verändern können?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie ist der Umsetzungsstand in Brandenburg bezüglich der VDE- Anwendungsregel VDR AR N 4210 11 zum Vogelschutz an Mittelspannungsfreileitungen derzeit und wie wird er für Ende 2012 prognostiziert?

zu Frage 1:

Die VDE-Anwendungsregel VDR AR N 4210 11 ist erst seit dem 1. August 2011 in Kraft und es ist nicht mit ihrer vollständigen Umsetzung bis Ende 2012 zu rechnen. Der Stand der Umrüstung der Mittelspannungsleitungen wird derzeit abgefragt.

Frage 2:

Welche Sanktionen behält sich die Landesregierung für die Freileitungen vor, die nicht fristgerecht fachgerecht entschärft werden?

zu Frage 2:

§ 41 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht keine Sanktionen bei einer Nichteinhaltung der Umsetzungsfrist vor. Die Landesregierung kann jedoch nach dem Verstreichen der Frist zur Umsetzung des § 41 BNatSchG eigene Regelungen treffen.

Frage 3:

Welche Gefahrenpotentiale und konkreten Gefahrenpunkte sind der Landesregierung bei Oberleitungsanlagen von Eisenbahnen bekannt, und wie und bis wann sollen diese auf wessen Kosten entschärft werden?

zu Frage 3:

§ 41 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) schließt die Umrüstung vorhandener Bahnstromleitungen aus. Lediglich neue Oberleitungen von Eisenbahnen müssen so ausgestattet sein, dass Vögel vor Stromschlag geschützt werden. Eine grundsätzliche Anerkennung des Problems durch die Deutsche Bahn AG ergibt sich jedoch aus einer bahninternen Richtlinie: DS 997.9114 „Vogelschutz an Oberleitungen“.

Frage 4:

Wie definiert das Land Brandenburg das im ENWG § 43h genannte „öffentliche Interesse“ und welchen Stellenwert räumt sie dabei dem Umwelt- und Naturschutz in Abwägung mit den anderen öffentlichen Interessen ein?

zu Frage 4:

Die Definition des „öffentlichen Interesses“ und der Stellenwert des Umwelt- und Naturschutzes in Abwägung bei der Umsetzung des Energiewirtschaftsgesetzes (ENWG) § 43h liegt in der Zuständigkeit des Bundes.

Frage 5:

Welche Maßnahmen an Freileitungen sind aus Sicht des Landes an Freileitungen (inklusive des Hoch- und Höchstspannungsnetzes sowie der Oberleitungsanlagen von Eisenbahnen) flächendeckend erforderlich? Wie ist die Position der Landesregierung bezogen auf die Position der Brandenburger Vogelschutzwarte und Naturschutzverbände? Sind Maßnahmen geplant im Hinblick auf bestehende und geplante Leitungen? Wenn ja, welche?

zu Frage 5:

Maßnahmen gegen Kollision sind bisher nicht rechtlich geregelt, erfolgen jedoch in unterschiedlichem Umfang und in unterschiedlicher Ausführung freiwillig. Im Übrigen entziehen sich Maßnahmen an Oberleitungsanlagen von Eisenbahnen der Zuständigkeit der Landesregierung.

Frage 6:

Wie wird bei der Planung und Ausgestaltung (z. B. durch flächendeckende Maßnahmen gegen Vogelschlag) von Freileitungen berücksichtigt, dass sich aufgrund des Klima- und Landnutzungswandels Zugrouten, Brut-, Nahrungs- und Rastgebiete von Großvogelarten verändern können?

zu Frage 6:

Bei flächendeckenden Maßnahmen ist die mögliche Veränderung der Großvogelhabitate prinzipiell irrelevant. Relevant wäre es bei den juristisch nicht verbindlichen Maßnahmen gegen Leitungsanflug, vor allem in Zentren von Vogelzug und –rast. Hier sind die Kollisionsverluste am größten (bis > 700 Opfer je km und Jahr gegenüber 1 bis 2 in der Normallandschaft). Da es sich hierbei vorwiegend um Feuchtgebiete handelt, wird es hier kaum kurzfristige regionale Verschiebungen geben. Sofern es andere prioritäre Arten, z. B. die Großtrappe, betrifft, ist nicht damit zu rechnen, dass sich deren Lebensraum verschiebt, denn es kommen ohnehin nur noch die speziell für die Art gemanagten Schutzgebiete in Frage.